

Stenografischer Bericht

öffentlicher Teil

93. Sitzung – Innenausschuss

2. November 2023, 12:43 bis 13:25 Uhr

Anwesend:

Stellv. Vorsitz: Jürgen Frömmrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

CDU

Alexander Bauer
Thomas Hering
Andreas Hofmeister
Uwe Serke
Frank Steinraths
Tobias Utter

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vanessa Gronemann
Markus Hofmann (Fulda)
Lukas Schauder

SPD

Tobias Eckert
Lisa Gnadl
Karin Hartmann
Heike Hofmann (Weiterstadt)
Rüdiger Holschuh

AfD

Bernd-Erich Vohl

Freie Demokraten

Thomas Schäfer (Maintal)

DIE LINKE

Torsten Felstehausen

Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

CDU: Johannes Schäfer
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Dr. Frederik Rachor
 AfD: Clemens Knobloch
 Freie Demokraten: Julia Bayer

Landesregierung, Rechnungshof, etc.:

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amts-/ Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
Peter Beuth	M	HMdIS
Stefan Sauer	StS	"
Michael Schaidh	LMB	"
Marc-André Link	M3	"
Katrin Thaler	MRin	HMdIS
Thomas Seidel	IdP	- -
Richard Wapner	LPVP	- -
Denis Klöp	PHK	- - -
Gerhard Rätz	MiR	HRH
Nicole Brethnich	Ordnungs	HRH
Hanno Friedlöhner	RD	HMdIS
Viktor Lobic	LKD	PP Ffm.
Stefan Müller	PP	"
Bajic, Blatko	M31	HMdIS
Mlečanović, Anica	ROP	HMdIS
Melzer, Janna	OAR	Stk
Rehmann, Sebastian	TRiB	HMdIS
Kunze, Florian	GMA	GMA Ffm.

Protokollführung: VA Claudia Lingelbach, Silvia Hoffmann

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|---|-------------|
| 2. Dringlicher Berichts Antrag
Abg. Torsten Felstehausen und Fraktion DIE LINKE
Tod einer Vertrauensperson der Hessischen Polizei
– Drucks. 20/11669 – | S. 4 |
|---|-------------|

Punkte 1, 3, 4

nicht öffentlicher Teil

2. **Dringlicher Berichts Antrag**
Abg. Torsten Felstehausen und Fraktion DIE LINKE
Tod einer Vertrauensperson der Hessischen Polizei
– Drucks. [20/11669](#) –

Minister **Peter Beuth**: Die Inanspruchnahme von sogenannten Vertrauenspersonen (V-Personen) in Ermittlungsverfahren in Hessen ist in einem gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und des Hessischen Ministeriums der Justiz geregelt. Dieser basiert auf den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren. Der Umgang mit straffällig gewordenen V-Personen ist danach nicht explizit geregelt, außer, dass strafbares Verhalten bzw. Ermittlungen gegen die V-Personen während der Zusammenarbeit zum Verlust der Vertraulichkeitszusage führen können.

Die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Hinweise und Informationen aus der Öffentlichkeit angewiesen. Insbesondere in Verfahren der schweren und organisierten Kriminalität kann der Einsatz von V-Personen im Einzelfall geboten sein.

Ein Einsatz von V-Personen kommt dabei nur bei dem Verdacht von Straftaten von erheblicher Bedeutung in Betracht, die den Rechtsfrieden empfindlich stören und geeignet sind, die Rechtssicherheit der Bevölkerung nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen.

Die Identität von V-Personen im Strafverfahren muss insbesondere im Hinblick auf eine Gefährdung von Leib oder Leben des Betroffenen typischerweise geheim gehalten werden. Der Einsatz von V-Personen erfolgt grundsätzlich nach Abwägung der strafprozessualen Erfordernisse der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme sowie der vollständigen Sachverhaltserforschung und der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Zusicherung der Vertraulichkeit. Der Grundsatz des rechtsstaatlichen fairen Verfahrens steht hier im Vordergrund.

Eine V-Person darf im Auftrag der Ermittlungsbehörden gemäß der einschlägigen Rechtsprechung auf die Willensbildung eines ohnehin zur Tat entschlossenen Verdächtigen Einfluss nehmen. Eine unverdächtige und zunächst nicht tatgeneigte Person darf hingegen nicht in einer dem Staat zurechenbaren Weise zu einer Straftat verleitet werden. Ebenso darf eine bereits verdächtige Person nicht zur Begehung eines wesentlich schwereren Deliktes verleitet werden. Eine Tatprovokation scheidet aus, soweit die V-Person nur die offen erkennbare Bereitschaft zur Begehung von Straftaten ausnutzt.

Zur Sicherstellung der rechtsstaatlichen Anforderungen wird die Führung von V-Personen im Bereich der hessischen Polizei durch besonders qualifizierte Kriminalbeamte wahrgenommen und organisatorisch konsequent von der Ermittlungsführung getrennt.

Vor der Verpflichtung einer V-Person erfolgt unter Beteiligung des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums und des Hessischen Landeskriminalamts eine intensive Prüfung der Geeignetheit, Zuverlässigkeit und Motivation der möglichen V-Person in einem mehrstufigen Verfahren.

Soweit andere strafprozessuale Möglichkeiten nicht ausreichen, bieten V-Personen den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit für ein effektives Eindringen in abgeschottete, kriminelle Strukturen. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung dürfen zur Verfolgung der besonders gefährlichen und schwer aufklärbaren Kriminalität V-Personen der Polizei eingesetzt werden. Die

V-Personen und ihre Angehörigen sind dabei häufig erheblichen Risiken und Gefahren ausgesetzt. Die Motivation für die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden ist unterschiedlich. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung kann für den Einsatz auch eine Bezahlung gewährt werden

Zur Wahrung eines rechtsstaatlich fairen Verfahrens werden die Erkenntnisse aus dem Einsatz einer V-Person im Ermittlungsverfahren durch einen entsprechenden Bericht der zuständigen VP-Führung in die Ermittlungsakte eingeführt. Der zuständige VP-Führer steht dem Gericht sodann als Zeuge zur Verfügung.

Die polizeitaktische Führung von V-Personen unterliegt einem grundsätzlich hohen Geheimhaltungsbedürfnis und folgt daher entsprechenden Vorschriften und Richtlinien, um diesem Anspruch auch innerdienstlich gerecht zu werden. Dies gilt im Allgemeinen für besondere polizeiliche Ermittlungsmethoden und im Speziellen in ganz besonderem Maße auch bei der Führung von V-Personen.

Das VP-Wesen ist ein sehr sensibler und wichtiger Aufgabenbereich der Polizei, der spezielle polizeitaktische, operative und ermittlungstaktische Maßnahmen beinhaltet.

Es gilt mit Blick auf die grundsätzliche Erforderlichkeit der einzelfallbezogenen Inanspruchnahme von V-Personen, dem hohen Geheimhaltungsbedürfnis gerecht zu werden.

Hinzu kommt, dass die Polizei eine Gefährdung von Angehörigen bzw. dem persönlichen Umfeld des Verstorbenen zu jedem Zeitpunkt prüfen und alle Maßnahmen zur Gefahrenminimierung ergreifen muss. Diese Fürsorgepflicht obliegt der Polizei in einem besonderen Maße und gilt grundsätzlich auch über den möglichen Tod einer V-Person hinaus.

Dazu gehört auch die unabdingbare Erforderlichkeit eines grundsätzlich sensiblen Umgangs mit Informationen im Sachzusammenhang. Dieser sensible Umgang dient letztlich nicht nur dem Schutz unmittelbar Betroffener, sondern folgt auch immer dem Leitgedanken, alles rechtlich Mögliche zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger und damit zur Erhaltung unseres Staatswesens zu tun.

Unter sorgfältiger Abwägung der im Spannungsfeld stehenden Rechtsgüter ist unter den dargelegten Umständen dieses Einzelfalls dem Geheimhaltungsinteresse des Staates Vorrang vor dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit einzuräumen. Soweit mein Bericht.

Abg. **Torsten Felstehausen:** Heißt das, Herr Staatsminister Beuth, ich verstehe Sie richtig? Zu den von uns gestellten Fragen geben Sie an keiner Stelle eine Auskunft.

Minister **Peter Beuth:** Herr Felstehausen, Sie haben das falsch verstanden. Ich habe die Antworten auf die Fragen, die Sie gestellt haben, in dem, was ich gerade eben vorgetragen habe, zusammengefasst.

Abg. **Heike Hofmann (Weiterstadt)**: Ich habe die Frage, wann Sie denn von diesem Sachverhalt Kenntnis erlangt haben.

Minister **Peter Beuth**: „Unter sorgfältiger Abwägung der im Spannungsfeld stehenden Rechtsgüter ist dem Geheimhaltungsinteresse des Staates Vorrang vor dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit einzuräumen.“ – Meine Damen und Herren! Das ist hier kein Kleinkram; es geht hier um Leib und Leben von Menschen. Deswegen werde ich hier in der öffentlichen Sitzung des Innenausschusses keine weiteren Auskünfte geben.– Punkt.

Abg. **Torsten Felstehausen**: Naja, eine ganz konkrete Frage hätte ich schon noch, und ich denke, das kann auch hier in der öffentlichen Sitzung beantwortet werden. Denn sie hat überhaupt nichts mit den konkreten Erkenntnissen oder dem Einsatz zu tun: Trifft es zu, dass das Opfer eine V-Person der hessischen Polizei war?

Minister **Peter Beuth**: Herr Kollege Felstehausen, ich bestätige weder den Sachverhalt noch werde ich ihn dementieren. Vielmehr habe ich das, was ich verantworten kann, bereits gesagt. Das habe ich in öffentlicher Sitzung vorgetragen; und mehr trage ich nicht vor.

Abg. **Alexander Bauer**: Es ist müßig, hier noch einmal zu erwähnen, dass wir für derartige Situationen auch geeignete Gremien haben, in denen die parlamentarische Kontrolle ausgeübt werden kann. Wie ernst Sie das meinen, kann man daran sehen, dass Sie noch extra beantragen, über ein solches Thema öffentlich zu debattieren. Daran kann man ja schon erkennen, dass nicht die Sache im Vordergrund steht; denn wenn die Sache im Vordergrund stünde, müsste man einen geeigneten Rahmen dafür finden, in dem er Innenminister dann auch die entsprechenden Informationen in vertraulicher und nicht öffentlicher Sitzung weitergeben könnte.

In diesen Gremien, die ja – wie gesagt – von demokratischen Fraktionen mitbesetzt sind, kann man auf all die Fragen, die Sie hier aufgeworfen haben, sachliche Antworten bekommen. Dementsprechend verweise ich darauf, dass die demokratischen Rechte und Pflichten, die wir als politische Vertreter hier im Land Hessen haben, in diesem Sondergremium ausgeübt werden können. Dieser Ort hier ist aber der völlig falsche. Daran kann man erkennen, dass Sie dies entweder ein Stück weit nicht wahrhaben wollen oder eben das Thema für andere Zwecke missbrauchen.

(Abg. Torsten Felstehausen schüttelt den Kopf.)

Stellv. Vors. Abg. **Jürgen Frömmrich**: Wir machen jetzt fünf Minuten Pause und fahren dann mit dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung fort.

Beschluss:

INA 20/93 – 02.11.2023

Der Dringliche Berichtsantrag gilt mit der Entgegennahme eines mündlichen Berichts des Ministers als erledigt.

Der Minister bietet den Obleuten ein vertrauliches Gespräch über den Sachverhalt im Anschluss an die Sitzung des Innenausschusses an.

Zuvor wurde der Antrag der Antragsteller, den Dringlichen Berichtsantrag in öffentlicher Sitzung zu behandeln, angenommen.

(einvernehmlich)

(Ende des öffentlichen Teils: 12:38 Uhr – es folgt nicht öffentlicher Teil)